

Sind Traktoren und/oder Anhänger mit ausländischen Kontrollschildern zollrechtlich als Zugfahrzeuge an der Fasnacht zugelassen?

Die vorübergehende Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln (z.B. Traktoren, Anhänger) bei Fasnachtsveranstaltungen im Zollgebiet durch Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit auf vorgängigen Antrag hin.

Die vorübergehende Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln (z.B. Traktoren, Anhänger) bei Fasnachtsveranstaltungen im Zollgebiet durch Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland ist gestattet. Die Beförderungsmittel sind bei der Einfuhr ins Zollgebiet zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei einer für den Handelswarenverkehr geöffneten Dienststelle (BAZG) anzumelden. Das Verfahren ist bei der Wiederausfuhr innerhalb der Frist abzuschliessen. Mit den Beförderungsmitteln sind nur Transporte von Waren und Personen am offiziellen Cortège/Umzug sowie grenzüberschreitend erlaubt. Die Durchführung von anderweitigen Transporten sowie die Verwendung zu anderen Zwecken sind nicht gestattet. Die Vermietung wie auch kostenlose Überlassung ist nicht statthaft. Änderungen sind dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit vorgängig zu melden.

Die Nicht- oder Falschanmeldung von Waren können allenfalls die Nachforderung der Einfuhrabgaben und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Umfassende Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) www.bazg.admin.ch. Bei Unklarheiten oder spezifischen Fragen können Sie sich an den Zoll Nord – Aufgabenvollzug wenden: Per Telefon: +41 58 469 11 11 oder per E-Mail: zoll.nord_av@bazg.admin.ch.

Weiter müssen die Fahrzeuge gemäss Art. 3 Abs. 2 VVV einen erweiterten und gültigen Versicherungsschutz aufweisen, sofern Personen (auch auf Anhängern) transportiert werden. Werden Anhänger aus dem Ausland mitgeführt, die nicht ordentlich immatrikuliert sind, wird eine BeSiBe benötigt. Auch hier gilt die Vorgabe der erhöhten Versicherungsdeckung.

Ein im Ausland eingestellter Anhänger fährt bereits mit (Wurf-) Waren beladen über die Grenze in die Schweiz. Was muss dabei zollrechtlich beachtet werden?

Waren, die ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet verbracht werden, sind zollpflichtig und müssen nach den zollrechtlichen Bestimmungen veranlagt werden.

Die Nicht- oder Falschanmeldung von Waren können allenfalls die Nachforderung der Einfuhrabgaben und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Umfassende Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) www.bazg.admin.ch. Bei Unklarheiten oder spezifischen Fragen können Sie sich an den Zoll Nord – Aufgabenvollzug wenden: Per Telefon: +41 58 469 11 11 oder per E-Mail: zoll.nord_av@bazg.admin.ch.